### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. April 2021 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 12. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (2) erhält folgende Fassung:

# § 1 Stadtverordnetenversammlung

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse drei Ausschüsse, und zwar
  - einen Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (zuständig für Finanzen, Recht, Sicherheit, Ordnung, Feuerwehr, Organisation und Digitalisierung)
  - einen Bau-, Umwelt- und Klimaschutzausschuss (zuständig für Bau, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz)
  - einen Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss (zuständig für Soziales, Bildung, Integration, Kultur, Sport und Städtepartnerschaften)

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

## § 2 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der/dem hauptamtlichen Bürgermeisterin /Bürgermeister, der/dem hauptamtlichen Ersten Stadträtin/Stadtrat, einer/einem weiteren hauptamtlichen Stadträtin/Stadtrat und vierzehn ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

## § 5 Ton- und Filmaufnahmen

(1) Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Zulassung zu Film- und Tonaufnahmen bedarf der vorherigen Akkreditierung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder beim Stadtverordnetenvorsteher.

Die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen gilt ebenfalls für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Film- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen. Näheres hierzu kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Aufzeichnung ihrer Person in der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 ablehnen, haben dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen für die Film- und Tonaufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte der oder des widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden.

### Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) in der sich durch diese Satzung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

#### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 30.04.2021

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Hans-Georg Brum Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 03.05.2021